



**GEMEINDE  
MASCHWANDEN**



# **Einladung zu den Gemeindeversammlungen**



Montag, 25. November 2024, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Tagesschule Maschwanden,  
Dorfstrasse 56, 8933 Maschwanden

# Traktanden der Gemeindeversammlungen

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. Politische Gemeinde .....</b>  | <b>2</b>  |
| 1. Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss 2025 .....                                       | 3         |
| 2. Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»,<br>Teilrevision Nutzungsplanung ..... | 8         |
| <b>B. Primarschulgemeinde .....</b>  | <b>17</b> |
| 1. Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss 2025 .....                                       | 18        |

**Im Anschluss an die Gemeindeversammlungen findet eine freie Versammlung der Kirchenkommission Maschwanden mit Informationen und Weihnachtsgrüsse der reformierten Kirchgemeinde statt.**

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG) über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse können vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat oder der Primarschulpflege eingereicht werden.

Der Beleuchtende Bericht wird auf Wunsch versandt. Bitte melden Sie sich bei der Gemeindekanzlei für ein Abonnement.

Sämtliche Unterlagen zur Gemeindeversammlung können Sie im Internet unter [www.maschwanden.ch](http://www.maschwanden.ch) (Rubrik Politik & Verwaltung – Gemeindeversammlung) herunterladen oder im Gemeindehaus zu den ordentlichen Öffnungszeiten einsehen.



## **Stimmberechtigung**

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) alle in der Gemeinde Maschwanden wohnhaften (politischer Wohnsitz) Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB).

Im Auftrag der einladenden Behörden:  
**Gemeindeverwaltung Maschwanden**

*Titelbild & Fotos Seiten 1, 16 und 22 von Hans-Jürg Baum, Modellfluggruppe Grischhei*

# Politische Gemeinde



**GEMEINDE  
MASCHWANDEN**

## A. POLITISCHE GEMEINDE

### 1. Traktandum: Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss 2025

#### Bericht des Gemeinderates

##### a) Erfolgsrechnung Budget 2025

Das Budget 2025 weist einen Gesamtaufwand von CHF 5'057'660.00 (Budget 2024: CHF 4'813'215.00) und einen Ertrag von CHF 5'043'710.00 (Budget 2024: CHF 4'784'945.00) auf, wodurch ein budgetierter Aufwandüberschuss von CHF 13'950.00 (Budget 2024: Aufwandüberschuss CHF 28'270.00) resultiert.

#### Übersicht zur Erfolgsrechnung in CHF:

|   | 2025              | 2024              |
|---|-------------------|-------------------|
| Gesamtaufwand                                 | 5'057'660.00      | 4'813'215.00      |
| Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr | 4'680'910.00      | 4'747'245.00      |
| Zu deckender Aufwandüberschuss                | 376'750.00        | 65'970.00         |
| Steuerertrag Rechnungsjahr                    | 362'800.00        | 37'700.00         |
| <i>Aufwandüberschuss (-)</i>                  | <i>-13'950.00</i> | <i>-28'270.00</i> |

#### Einzelne Bereiche der Erfolgsrechnung in CHF:

| Aufgabenbereich                       | Budget 2025  |              | Budget 2024  |              |
|---------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                                       | Aufwand      | Ertrag       | Aufwand      | Ertrag       |
| 0 Allgemeine Verwaltung               | 1'137'935.00 | 338'050.00   | 993'245.00   | 286'650.00   |
| 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit  | 164'940.00   | 19'400.00    | 130'400.00   | 16'400.00    |
| 2 Bildung                             | 800.00       | 0.00         | 800.00       | 0.00         |
| 3 Kultur, Sport und Freizeit          | 372'965.00   | 69'300.00    | 386'725.00   | 49'100.00    |
| 4 Gesundheit                          | 539'180.00   | 0.00         | 521'100.00   | 0.00         |
| 5 Soziale Sicherheit                  | 700'510.00   | 295'230.00   | 689'040.00   | 241'450.00   |
| 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 425'250.00   | 243'600.00   | 375'310.00   | 258'600.00   |
| 7 Umweltschutz und Raumordnung        | 561'090.00   | 466'220.00   | 611'985.00   | 473'715.00   |
| 8 Volkswirtschaft                     | 27'080.00    | 87'770.00    | 39'110.00    | 68'000.00    |
| 9 Finanzen und Steuern                | 1'127'910.00 | 3'524'140.00 | 1'065'500.00 | 3'391'030.00 |
| Total                                 | 5'057'660.00 | 5'043'710.00 | 4'813'215.00 | 4'784'945.00 |
| Aufwandüberschuss                     |              | 13'950.00    |              | 28'270.00    |
| Total                                 | 5'057'660.00 | 5'057'660.00 | 4'813'215.00 | 4'813'215.00 |

#### ISOLA Antrag:

Der Gemeinderat hat beim Gemeindeamt Zürich Ende August 2024 fristgerecht einen Antrag auf provisorische Leistung individueller Sonderlastenausgleichsbeiträge gestellt. Der

maximale Anspruch der Gemeinde in Höhe von CHF 1'492'300.00 ist bereits im Budget eingestellt.

Insgesamt wurden im Rahmen des ISOLA Antrags für 20 Kostenstellen (Funktionen) überdurchschnittliche Nettoaufwendungen begründet und im Rahmen des ISOLA Antrags dem Gemeindeamt als Sonderlasten beantragt. Ob das Gemeindeamt diese überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen als ausgleichsberechtigte Sonderlasten anerkennt wird im Spätherbst 2024 durch das Gemeindeamt verfügt.

Im Bereich der schulischen Aufgaben (Primarschule, Sekundarschule, Schulliegenschaften, sowie Schulleitung und -verwaltung, etc.) wurden CHF 1.15 Mio. als Sonderlasten beantragt. Bei den übrigen Bereichen machen die folgenden Funktionen die grössten beantragten Positionen aus:

- 0220 Allgemeinde Dienste, übrige (Gemeindeverwaltung) mit rund TCHF 400 überdurchschnittlichem Nettoaufwand,
- 4210 Ambulante Krankenpflege (Spitexleistungen) mit rund TCHF 173 überdurchschnittlichem Nettoaufwand,
- 3410 Sport (Naturbad Maschwanden) mit rund TCHF 145 überdurchschnittlichem Nettoaufwand,
- 0120 Exekutive (Gemeinderat) mit rund TCHF 132 überdurchschnittlichem Nettoaufwand,
- 4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime (stationäre Pflegeleistungen) mit rund TCHF 114 überdurchschnittlichem Nettoaufwand.

## b) Investitionsrechnung 2025

In der Investitionsrechnung 2025 des Verwaltungsvermögens wurden Ausgaben in Höhe von CHF 4'317'300.00 (Budget 2024: CHF 2'947'300.00) und keine Einnahmen (Budget 2024: CHF 0.00) budgetiert, was Nettoinvestitionen von CHF 4'317'300.00 (Budget 2024: CHF 2'947'300.00) ergibt. **Im Finanzvermögen sind keine Investitionen für das Jahr 2025 geplant.**

Übersicht zur Investitionsrechnung 2025 in CHF:

### Verwaltungsvermögen

|                           |              |                     |
|---------------------------|--------------|---------------------|
| Ausgaben                  | 4'317'300.00 |                     |
| Einnahmen                 |              | 0.00                |
| <b>Nettoinvestitionen</b> |              | <b>4'317'300.00</b> |
| Total                     | 4'317'300.00 | 4'317'300.00        |

Für das Planjahr 2025 sind Investitionen in Höhe von rund CHF 4.3 Mio. geplant, die hauptsächlich in den Ausbau und die Instandhaltung der kommunalen Infrastruktur fließen werden. Hierzu zählen insbesondere Investitionen in die Gemeindestrassen (beispielsweise Sanierung Dörflibrücke, Umgestaltung Kreuzrai/Kreuzplatz, Sanierung Einlenker in die Dorfstrasse), die begleitend zum Projekt der Staatsstrassensanierung umgesetzt werden. Insgesamt ist bei den Gemeindestrassen mit Investitionskosten in Höhe von rund CHF 1.5 Mio. zu rechnen.

Zudem sind im Budgetjahr 2025 umfangreiche Investitionen in Anlagen der beiden eigenwirtschaftlich geführten Gemeindebetriebe Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung notwendig. Die Sanierung der Wasserleitung der Dorfstrasse mit Gesamtkosten in Höhe von CHF 1.7 Mio. soll voraussichtlich im Jahr 2025 umgesetzt werden. Hierzu sind für das

Budgetjahr CHF 1.6 Mio. eingestellt. Daneben sind Leitungssanierungen bei der Unterdorfstrasse in Höhe von rund TCHF 80 notwendig. Weitere TCHF 80 sind im Budget eingestellt, um die künftige Sanierung des Wasserreservoirs zu planen.

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb der Abwasserentsorgung sind TCHF 822 Investitionsausgaben im Budget 2025 vorgesehen. TCHF 120 sollen in Kanalsanierungen der Abwasserleitungen in der Gewässerschutzzone investiert werden. TCHF 630 sind für die zu leistenden Anschlussbeiträge an Obfelden eingestellt, die im Zusammenhang mit dem Anschluss der Gemeinde Obfelden an der ARA Reuss Schachen fällig werden. Investitionsbeiträge in Höhe von TCHF 22 sind noch an Anlagen der ARA Obfelden zu leisten. Zudem sind beim gemeindeeigenen Pumpwerk dringend die Wände zu sanieren. Hierbei ist mit Kosten in Höhe von ungefähr TCHF 50 zu rechnen.

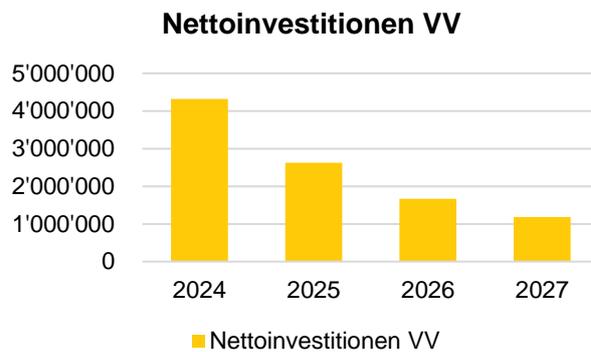
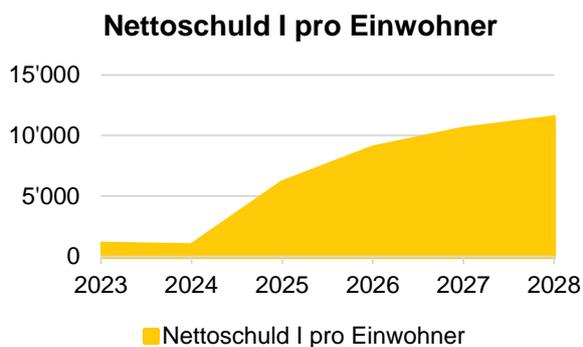
### c) Steuern

Zur Kalkulation der Steuereinnahmen wird für das Jahr 2025 mit einem einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 1'295'700.00 gerechnet. Der Gesamtsteuerfuss (Politische Gemeinde sowie die beiden Schulgemeinden) soll auf 129% gesenkt werden, da dies dem 1,3-fachen Steuerfuss des Kantonsmittels entspricht (Voraussetzung zur Beantragung von ISOLA). Da der ISOLA Beitrag lediglich an die Politische Gemeinde ausgerichtet wird, ist die Primarschulgemeinde, die selbst einen Grossteil der überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen zu tragen hat, darauf angewiesen, ihren Aufwandüberschuss mit einem entsprechend höheren Steuerertrag zu decken. Die Primarschule kann für das Budgetjahr 2025 ihren Steuerfuss von 107% auf 81% senken, weshalb die Politische Gemeinde mehr Steuerprozent für sich beantragen kann, um einen Gesamtsteuerfuss von 129% zu erreichen. **Die Politische Gemeinde beantragt daher der Gemeindeversammlung den eigenen Steuerfuss auf 28% (Vorjahr 3%) festzusetzen**, damit die Primarschulgemeinde ihren Aufwandüberschuss entsprechend decken kann und der Gesamtsteuerfuss mindestens dem 1,3-fachen des Kantonsmittels entspricht.

Die Steuerkraft pro Einwohner wird gemäss eigenen Berechnungen für das Jahr 2025 auf CHF 2'106 geschätzt, was stark unterdurchschnittlich ist. Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2023 (ohne Stadt Zürich) liegt vergleichsweise bei 4'096 Franken. Die tiefe Steuerkraft der Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Maschwanden wird durch den Ressourcenausgleich im zürcherischen Finanzausgleich ausgeglichen. Allerdings reichen die Zuschüsse aus dem Ressourcenausgleich nicht, um die Gesamtaufwendungen der Gemeinde zu decken. Basierend auf den Daten des Jahres 2023 wird der Ressourcenzuschuss des Jahres 2025 CHF 1.3 Mio. betragen. Um die Gesamtaufwendungen zu decken werden dennoch rund CHF 1.5 Mio. aus dem ISOLA benötigt.

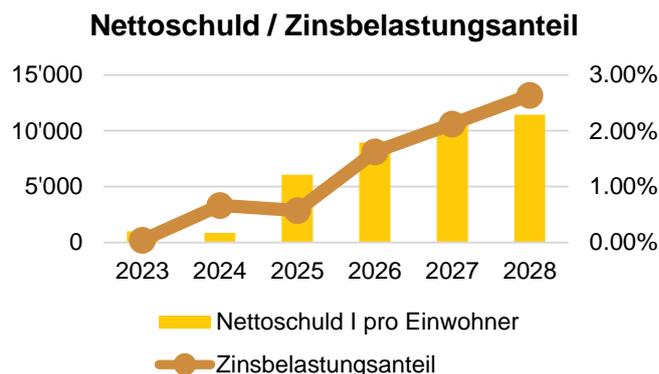
### d) Ausblick

Die finanzielle Lage der Gemeinde Maschwanden bleibt auch in den kommenden Jahren herausfordernd. Besonders die geplanten **Nettoinvestitionen** im Verwaltungsvermögen von insgesamt CHF 9.9 Millionen während der Planungsperiode bis 2028 übersteigen den Durchschnitt der letzten 30 Jahre erheblich. Der Investitionsanteil liegt mit 49 % im Jahr 2025 auf einem aussergewöhnlich hohen Niveau. Die Gemeinde kann diese Investitionen nicht selbst finanzieren, weshalb bis 2028 voraussichtlich weitere CHF 7.3 Millionen Fremdkapital aufgenommen werden müssen. Die **Nettoverschuldung pro Einwohner** wird sich bis 2028 auf rund CHF 11'456 erhöhen, was einem deutlichen Anstieg gegenüber den CHF 1'015 pro Einwohner im Jahr 2023 entspricht.



Der **Selbstfinanzierungsgrad** liegt bereits im Jahr 2025 auf einem sehr niedrigen Wert von 7,78 %, der sich voraussichtlich bis 2028 lediglich auf 28,81 % verbessern wird.

Die **Zinsbelastungsquote**, die im Jahr 2025 bei 4,74 % liegt, wird aufgrund der steigenden Verschuldung bis 2028 auf 9,05 % ansteigen, was die finanzielle Belastung durch Zinsen deutlich erhöht.



Die Bevölkerung der Gemeinde Maschwanden wird in den nächsten Jahren etwas wachsen, was unter gleichbleibenden Bedingungen zu höheren Zuschüssen aus dem Ressourcenzuschuss führen wird. Dennoch wird das voraussichtliche Wachstum nicht reichen, um auf die Beantragung von ISOLA verzichten zu können. Die Gesamtaufwendungen werden bereits aufgrund der hohen Finanzierungsfolgekosten der geplanten Investitionen ansteigen. Investitionen müssen daher sorgfältig priorisiert werden und insbesondere im Bereich der Gemeindeliegenschaften sowie für das Naturbad müssen Strategien entwickelt werden, die auch die Finanzierungsseite berücksichtigen.

Insgesamt steigen die Anforderungen an die Gemeinde. Die Folgen der Digitalisierung der Verwaltung sowie auch veränderte respektive ausgebaute Leistungen, die die Gemeinde erbringen muss, bedingen mehr Ressourcen. Eine Kleinstgemeinde, wie Maschwanden, kann diese Aufgaben alleine kaum mehr wirtschaftlich erfüllen.

## e) Detaillierter Bericht und Erläuterungen zum Budget 2025

Weitere Details zum Budget 2025 sowie den Kommentar zum Finanz- und Aufgabenplan 2025 – 2028 können Sie auf der Gemeindehomepage herunterladen oder bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten einsehen.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung des Budget 2025 der Politischen Gemeinde Maschwanden
- Festsetzung des Steuerfusses 2025 auf 28 % (Vorjahr 3 %) des einfachen Steuerertrags

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Maschwanden in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 27. August 2024 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Maschwanden finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Maschwanden entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für das Jahr 2025 gemäss dem Antrag des Gemeinderates auf 28 % (Vorjahr 3 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Maschwanden, 16. September 2024

### **Rechnungsprüfungskommission Maschwanden**

Gion J. Fravi  
Präsident

Rania Steiner  
Aktuarin

*Der originale, unterzeichnete Antrag der Rechnungsprüfungskommission ist auf der Seite 8 des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Maschwanden einsehbar. Die Akten dazu liegen beim Schalter der Gemeindeverwaltung auf und sind online auf der gemeindeeigenen Homepage einsehbar.*

## 2. Traktandum: Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern», Teilrevision Nutzungsplanung

### Sachverhalt

Der in der Gemeinde Maschwanden wohnhafte Stimmberechtigte Peter Schildknecht stellte mit dem Schreiben «*Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»*» vom 20. November 2023 und gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

### Initiativtext

*Die Bauordnung der Gemeinde Maschwanden wird wie folgt ergänzt:*

*«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»*

### Begründung des Initianten

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet über 120 Windräder von ca. 240 Metern Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Solche gigantische Windkraftanlagen bilden Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in deren Nähe (z.B. Eis-Wurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung; sogenannter «Stroboskopeffekt», Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht). Die zusätzliche Beeinträchtigung der Umwelt wird durch die massiven Fundamente und geteerten Zufahrtsstrassen, welche unter anderem enorme Mengen an Beton benötigen, stark beeinträchtigt (sehr hohe CO<sub>2</sub> Emissionen in der Produktion). Das Entsorgungsproblem der Baustoffe im Fundament, sowie bei den Rotorblättern, bilden für zukünftige Generationen ein weiteres Problem. Windkraftanlagen und Zuleitungen benötigen insbesondere viele Rohstoffe und seltene Erden welche nur mit sehr hohem CO<sub>2</sub> Verbrauch produziert und in die Schweiz geliefert werden können.

Aus diesen und weiteren Gründen soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohner Abstandsregelungen bereits vorhanden.

Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strengere Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Der Gemeinderat Maschwanden hat die Einzelinitiative „Mindestabstand von Windrädern“ in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs am 26. Januar 2024 für gültig erklärt. Gegen diese Gültigkeitserklärung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

### **Entsprechend wird folgender Antrag formuliert:**

Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Kapitel 6 Windenergie Art. 42 Mindestabstand von Windrädern: «Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.»

## **Übergeordnete Vorgaben**

### **Übergeordnetes Planungsrecht**

Energiegesetz (EnG):

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

Konzept Windenergie:

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient es den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden. Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind. Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes ausgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

Lärmschutzverordnung (LSV):

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topografie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutzverordnung LSV ist diese massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

## Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

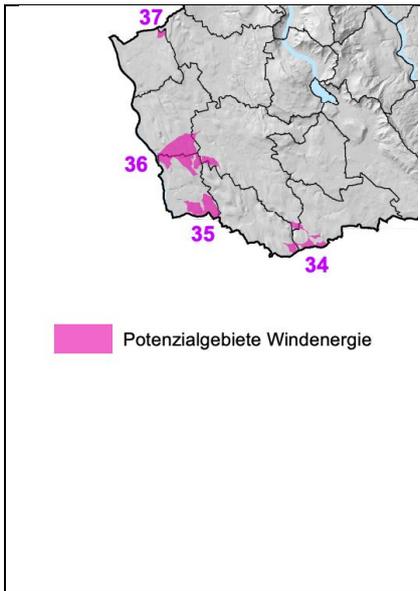
Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen. Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z. B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlagespezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Das ARE wird entsprechende Anfragen im vorstehenden Sinne beantworten. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

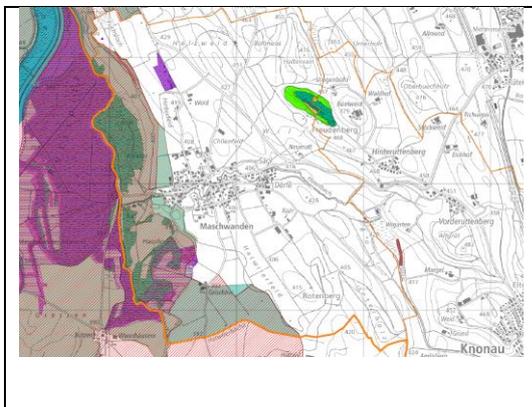
## Vorgehen Kanton Zürich

### Potentialgebiete Windenergie

|   |   |
|---|---|
|  | <p>Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien waren folgende: Ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen, Windenergie zu nutzen. Auf dem Gemeindegebiet von Maschwanden bzw. in den Randgebieten sind zwei Potenzialgebiete (35 Rotenberg und 36 Maschwanden (Haltenrain)) verzeichnet.</p> |
|---|---|

### Potentialgebiete Maschwanden „Dialog Windkraft“

Die Gemeinden konnten zu den Potenzialgebieten Rückmeldungen machen. Davon hat die Gemeinde Maschwanden bezüglich der beiden Gebiete 35 Rotenberg und 36 Maschwanden (Haltenrain) Gebrauch gemacht: Das Ortsgebiet von Maschwanden ist im Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und im Kantonalen Ortsbildinventar (KOBI, kantonale Bedeutung) eingetragen. Das Potenzialgebiet 36 betrifft die Umgebungsrichtung VIII mit Erhaltungsziel a. Das Potenzialgebiet 35 betrifft die Umgebungsrichtung III ebenfalls Erhaltungsziel a. Für eine Umgebungsrichtung mit Erhaltungsziel a gilt «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen.» Der Eingriff durch allfällige Windenergieanlagen kann durchaus als «störende Veränderung» beurteilt werden und ist bei der weiteren Bearbeitung der Potenzialgebiete zu prüfen. Das Windpotenzialgebiet «Maschwanden, Haltenrain» käme direkt oder angrenzend in bestehendem Wald zu liegen. Für den Bau der Windanlagen sowie deren Erschliessung müssten bestehende Waldgebiete zerstört werden. Teilweise dürften Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung betroffen sein.

|   |   |
|---|---|
|  | <p>Die Reusslandschaft ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichnet. Die Maschwander Allmend liegt im Bereich der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Die Tambrig- wie auch die Wolserstrasse werden seit Jahren im Frühjahr aufgrund der bedeutenden Amphibienlaichgebiete während mehrerer Wochen gesperrt. Auszug aus dem Gutachten des Amtes für Verkehr «Schutz der Amphibien Maschwanden Tambrigstrasse» vom 16.10.2017:</p> |
|---|---|

*«Die Tambrigstrasse verläuft zwischen bedeutenden Laichgebieten von Amphibien (darunter drei Laichgebiete von nationaler Bedeutung) und ihren Landlebensräumen im Wald. Zugstellen mit derart grossem Aufkommen an Tieren, wie an der Tambrigstrasse, sind im Kanton Zürich selten. Zudem ist die Vielfalt an verschiedenen Arten sehr überdurchschnittlich. Alle vorkommenden Arten sind bundesrechtlich geschützt und stehen auf der Roten*

*Liste der gefährdeten Amphibien der Schweiz. Darunter sind mehrere Arten, die vom Kanton Zürich als «vorrangig zu fördernd» ausgewiesen sind und damit eine besondere Bedeutung in der kantonalen Artenförderung haben. [...] Westlich der Tambrig- und Wolserstrasse gibt es verschiedene bedeutende Laichgebiete von Amphibien. In wenigen hundert Metern Entfernung befindet sich das Laichgebiet «Kiesgrube Hinterfeld», das Bestandteil des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung IANB ist. Zudem gibt es entlang der Reuss und auf der Maschwander Allmend eine Vielzahl weiterer Laichgewässer von Amphibien.»*

Der Lebensraum der zahlreichen geschützten Arten würde nicht nur durch den Bau der Anlagen und deren Erschliessung, sondern auch durch den Betrieb (Anlage als Fremdkörper, Luftwirbel, Lichter usw.) beeinträchtigt. Auch wenn die Auswirkungen der Windenergie auf die Tierwelt nicht abschliessend erforscht sind, ist dieser Umstand bei der weiteren Analyse zu den Potenzialgebieten zu berücksichtigen.

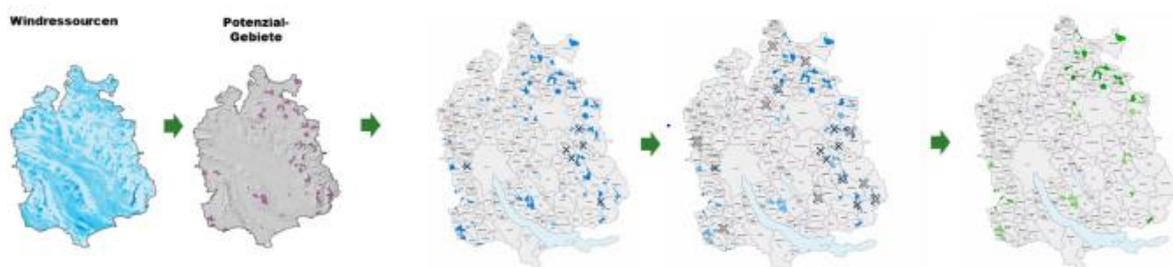
Gemäss dem Windatlas des Bundes gilt die Gemeinde Maschwanden nicht als Windpotenzialgebiet, was sich in den durchschnittlichen eher tiefen Windgeschwindigkeiten widerspiegelt. Auch der Kanton Zug sieht angrenzend an Maschwanden kein Windpotenzial.

Sollten Windgeschwindigkeiten in der vorhandenen Grössenordnung die Standards bezüglich der Ausscheidung Windpotenzialgebieten bereits erfüllen, ist der Fokus bei der Evaluierung von Windpotenzialgebieten klar auf Standorte zu legen, welche nicht durch zahlreiche Schutzanordnungen tangiert werden. Die Gemeinde Maschwanden stellt die beiden Windpotenzialgebiete «Maschwanden, Haltenrain» und «Rotenberg» aufgrund folgender Ausschlussgründe in Frage:

- Allenfalls ungenügendes Windpotenzial
- schützenswerte Fauna und Flora
- Landschafts- und Kulturgüterschutz (BLN und ISO/KOBI)

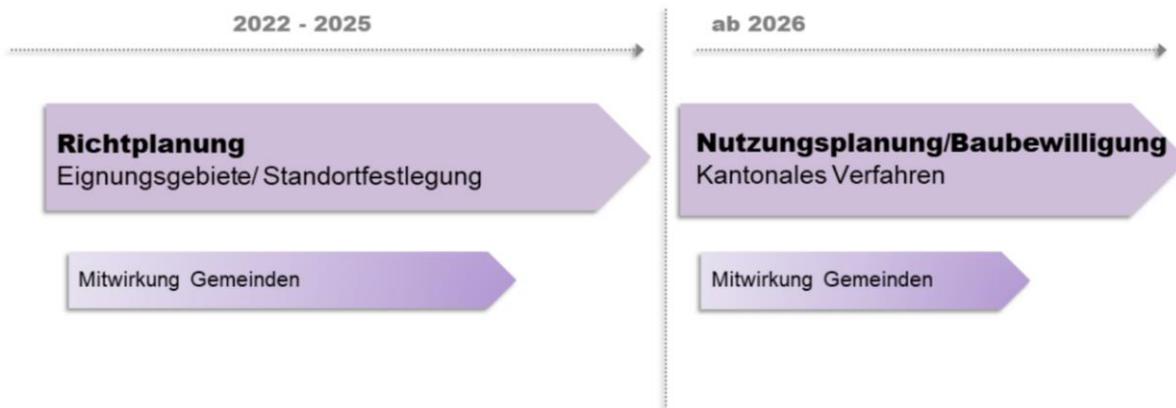
### Weitere Vorgehensschritte

Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüfte die Baudirektion die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Aufgrund von Konflikten mit der Aviatik wurden Gebiete gestrichen. Weitere Gebiete wurden aufgrund der Schutz-Nutzenanalyse gestrichen.



Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden.

Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.



## Kantonaler und regionaler Richtplan

In den rechtskräftigen übergeordneten Richtplänen bestehen aktuell noch keine Einträge bezüglich Windenergie.

Der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan läuft. Die Revisionsvorlage befindet sich derzeit in der öffentlichen Auflage.

|    |            |   |    |                  |
|----|------------|---|----|------------------|
| 35 | Rotenberg  | Maschwanden, Knonau                           | 29 | Zwischenergebnis |
| 36 | Haltenrain | Obfelden, Maschwanden, Mettmenstetten, Knonau | 30 | Zwischenergebnis |

Mit dem neuen Richtplankapitel Windenergie (Pt. 5.4.2) werden Windenergiegebiete festgelegt, Koordinationsstand Festsetzung. Die beiden Windeignungsgebiete im Bereich von Maschwanden weisen den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» auf. Bei diesen Standorten sind weitere Abklärungen erforderlich.

## Auswirkungen der Initiative

### Orts- und Landschaftsbild

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, stärker beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

### Umwelt

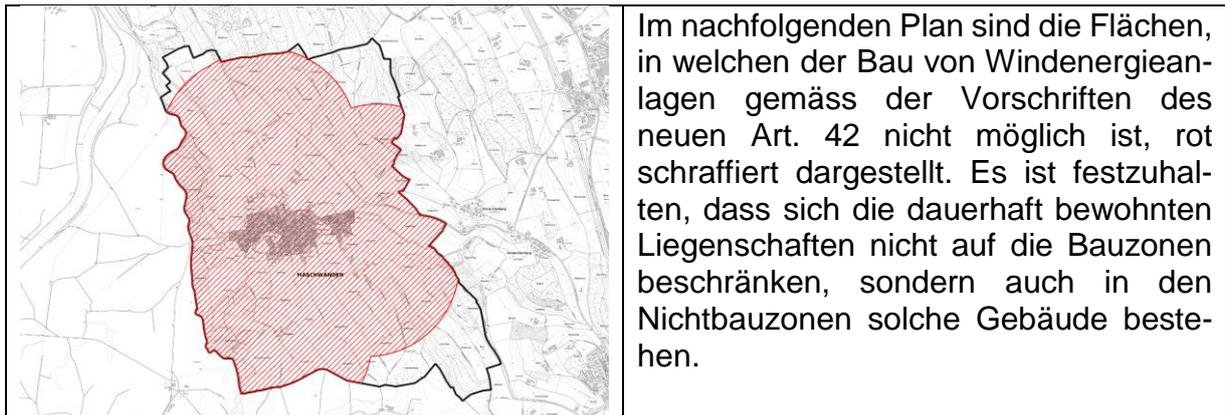
Durch die Teilrevision kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung sowie auch die Flora und Fauna erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der

Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird. Grundsätzlich liegen Windenergieanlagen teilweise auch im Interesse der Umwelt, da sie ein Teil der Strategie sind, um die Zielsetzung der Klimaneutralität im Kanton Zürich zu erreichen. Die Auswirkungen betreffend Umwelt können daher nicht nur positiv bewertet werden.

### Infrastruktur / Versorgungssicherheit

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Maschwanden nur noch sehr beschränkte Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden dürften. In den noch möglichen Bereichen bestehen Potenzialgebiete.

## Analyse der Auswirkungen des neuen BZO-Artikels



### **Mitwirkung**

#### Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG erfolgte vom 24. Mai bis 23. Juli 2024. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Während der öffentlichen Auflage ging eine Einwendung ein. Die Einwendung wurde geprüft. Mit dem «Bericht zu den Einwendungen» wird dazu Stellung genommen.

#### Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region statt.

#### Nachbargemeinden

Die Revisionsvorlage wird von den Nachbargemeinden zur Kenntnis genommen. Auf Stellungnahmen wurde verzichtet.

#### ZPK

Die Zürcher Planungsregion Knonaueramt (ZPK) hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 11. Juni 2024 behandelt. Der Vorstand der ZPK verweist auf das Schreiben (E-Mail) vom 6.7.2023 von Wilhelm Natrup, Chef des Amtes für Raumentwicklung ZH. «Der Vorstand der ZPK teilt die darin vertretene Auffassung, wonach das Planungs- und Baugesetz (PBG) den Gemeinden keine Kompetenz einräumt, den Abstand von Windenergieanlagen zu regeln und die Initiative damit im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht. Darüber hinaus ist der Vorstand der ZPK der Ansicht, dass Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer überkommunalen Koordination bedürfen. Daher erachtet der Vorstand der ZPK eine Regelung hierzu auf kommunaler Ebene als nicht sachgerecht. Der Vorstand der ZPK ist der Ansicht, dass der vom Kantonsrat festgesetzte kantonale Richtplan das richtige Planungsinstrument für die Festsetzung von Vorhaben mit derartigen Auswirkungen ist.» Die ZPK ersucht den Gemeinderat Maschwanden, der Stimmbürgerschaft die Ablehnung der Initiative bzw. der Einführung einer entsprechenden Bestimmung in der BZO zu beantragen.

### **Vorprüfung durch ARE**

Die Vorprüfung ist freiwillig. Weil die Haltung des Kantons bekannt ist und auf der kantonalen Homepage umfassend ausgeführt wird, wurde auf eine Vorprüfung verzichtet.

#### Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 25.11.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Übrige Schritte

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung noch durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen. Die Genehmigungs- oder Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion ist öffentlich zu publizieren. Die Rechtskraft der Vorlage ist ebenfalls in den Publikationsorganen der Gemeinde anzuzeigen. Bei einer Nichtgenehmigung durch die Baudirektion kann dagegen Rekurs erhoben werden.

### **Weitere Bestandteile der Vorlage**

- Anpassung der Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

### **Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Initiative «Mindestabstand von Windrädern» zur Ablehnung. Er begründet seinen Entscheid wie folgt:

- Der Gemeinderat erachtet zum heutigen Zeitpunkt eine Bestimmung zu Windenergieanlagen, deren Nabenhöhe mehr als 30 Meter beträgt und deren Standorte sich näher als 700 Meter von zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften befinden, als nicht zielführend. Da die Windräder ausserhalb der Bauzonen erstellt würden, stellt sich der Rechtsdienst des zuständigen Amt für Raumentwicklung (ARE) auf den Standpunkt, dass diese Abstandsvorschrift nicht genehmigungsfähig ist, weil die kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO) nur Bauten innerhalb der Bauzone regeln kann. Ein Rechtsstreit mit dem Kanton infolge einer allfälligen Nichtgenehmigung einer BZO-Bestimmung ist aufwändig und wenig erfolgversprechend.
- Sollten Windkraftanlagen in den nächsten Jahren gebaut werden, so ist ein kantonales Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, bei welchem die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden können.
- Der Gemeinderat wird die rechtlichen Mittel nutzen, um gegen die fraglichen Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet vorzugehen. Politischen Druck auf den Kanton zu erzeugen, indem mittels Einzelinitiative eine BZO-Revision angestrengt wird, generiert unnötigen Aufwand, ohne dass daraus ein erkennbarer Nutzen entstünde.

Der Gemeinderat empfiehlt, die Einzelinitiative „Mindestabstand von Windrädern“ abzulehnen. Damit wird die **Ablehnung** der Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Kapitel 6 Windenergie Art. 42 Mindestabstand von Windrädern: «Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.» beantragt.

Auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet.

### **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK verzichtet auf eine Stellungnahme zu diesem Traktandum.



# Primarschulgemeinde



## B. PRIMARSCHULGEMEINDE

### 1. Traktandum: Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss 2025

#### Bericht der Primarschulpflege

Das Budget 2025 der Primarschulgemeinde Maschwanden weist folgende Zahlen aus:

##### a) Erfolgsrechnung 2025 in CHF:

|  |                 |              |
|--|-----------------|--------------|
| Aufwand  | 2'242'700.00    |              |
| Ertrag   |                 | 2'252'200.00 |
| <b>Ertragsüberschuss<br/>(Entnahme aus Eigenkapital)</b> | <b>9'500.00</b> |              |
| Total  | 2'252'200.00    | 2'252'200.00 |

##### Einzelne Bereiche der Erfolgsrechnung 2025 in CHF:

|   | Aufgabenbereich          | Budget 2025     |              | Budget 2024      |              |
|---|--------------------------|-----------------|--------------|------------------|--------------|
|   |                          | Aufwand         | Ertrag       | Aufwand          | Ertrag       |
| 0 | Allgemeine Verwaltung    | 4'700.00        | 0.00         | 6'700.00         | 0.00         |
| 2 | Bildung                  | 2'183'000.00    | 127'600.00   | 2'270'200.00     | 179'900.00   |
| 4 | Gesundheit               | 8'200.00        | 0.00         | 8'500.00         | 0.00         |
| 9 | Finanzen und Steuern     | 46'800.00       | 2'124'600.00 | 58'200.00        | 2'180'300.00 |
|   | Total                    | 2'242'700.00    | 2'252'200.00 | 2'343'600.00     | 2'360'200.00 |
|   | <b>Aufwandüberschuss</b> |                 |              |                  |              |
|   | <b>Ertragsüberschuss</b> | <b>9'500.00</b> |              | <b>16'600.00</b> |              |
|   | Total                    | 2'252'200.00    | 2'252'200.00 | 2'360'200.00     | 2'360'200.00 |

##### b) Investitionsrechnung 2025 in CHF:

#### Verwaltungsvermögen

|                           |            |                   |
|---------------------------|------------|-------------------|
| Ausgaben                  | 130'000.00 |                   |
| Einnahmen                 |            | 0.00              |
| <b>Nettoinvestitionen</b> |            | <b>130'000.00</b> |
| Total                     | 130'000.00 | 130'000.00        |

#### Finanzvermögen

|                           |      |             |
|---------------------------|------|-------------|
| Ausgaben                  | 0.00 |             |
| Einnahmen                 |      | 0.00        |
| <b>Nettoinvestitionen</b> |      | <b>0.00</b> |
| Total                     | 0.00 | 0.00        |

##### c) Kurz-Erläuterungen

#### **Wirtschaftliche Lage und mutmaßliche Entwicklung**

Die Primarschulgemeinde ist durch die geringe Bevölkerungs- und Schülerzahl eine Gemeinde mit vielen Sonderlasten und hat damit Anrecht auf ISOLA (Individueller Sonderlasten Ausgleich).

In den kommenden Jahren wird man durch die grossen Investitionen kaum auf ISOLA verzichten können.

Die Abschreibung auf die Investition in die Dachsanierung im Jahr 2023 erhöht die Ausgaben für die nächsten Jahre und damit die Abhängigkeit vom ISOLA.

### **Stand Aufgabenerfüllung**

Die Schülerzahl der Primarschulgemeinde stagniert derzeit und wenn die Bautätigkeit nicht zunimmt, muss in den nächsten Jahren mit einer Reduktion der Kinderzahlen gerechnet werden.

Mit der Gesetzesänderung per 1. August 2019 müssen die Gemeinden eine Tagesstruktur zur Verfügung stellen, die dem tatsächlichen Betreuungsbedarf entspricht (VSG § 32 a). Der Bedarf kann derzeit abgedeckt werden.

### **Begründung erhebliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres**

Die Lohnkosten verschiedener Lohnkonti sinken auf das nächste Schuljahr durch weniger Lektionen aufgrund der kleineren unteren Klassen. Dafür steigen die Kosten für die integrierte Sonderschulung.

In der Tagesbetreuung gibt es grosse Veränderungen. Aufgrund der kleineren Kinderzahl gibt es weniger Betreuungsangebote und Betreuungspersonal als im Vorjahr. Dies wirkt sich auch auf die Elternbeiträge aus.

Die Sonderschulkosten steigen wegen einem zusätzlichen Schüler mit auswärtiger Schulung.

Bei einem Steuerfuss von 81 % (Vj. 107 %) wird mit weniger Steuereinnahmen von Fr. 144'600.- gerechnet. Damit wird mit Gesamt-Steuereinnahmen von Fr. 1'239'800.- gerechnet. Der Ressourcenzuschuss steigt auf Fr. 875'900.- (Vj. Fr. 794'200.-).

### **Investitionen**

Die im 2024 geplante Beseitigung der Neophyten am Haselbach vom AWEL wurde ins 2025 verschoben. Rund 1/3 der Kosten, nämlich neu offerierte Fr. 70'000.-, müssen von der Tagesschule bezahlt werden.

Im 2024 sollte ein neuer Spielplatz für den Kindergarten realisiert werden. Dieser sollte in den Garten zum Pausenplatz verlegt werden. Durch das Verschieben der Beseitigung der Neophyten wurde auch der Spielplatz ins 2025 verschoben, damit die Baugeräte des Neophytenabbaus genutzt werden können.

### **Begründung des Antrags zum Steuerfuss**

Aufgrund der Beanspruchung von ISOLA muss der Steuerfuss der Gemeinde das 1,3-Fache des kantonalen Durchschnitts betragen, was zurzeit einem Steuerfuss von 130 % entspricht. Da der ISOLA nur den Gemeinden ausbezahlt wird, muss der Ausgleich der Sonderlasten der Schulgemeinde durch den Steuerfuss geregelt werden. Budgetbedingt wird der Steuerfuss der Primarschulgemeinde auf 81 % (Vorjahr 107 %) festgelegt.

#### **Antrag der Primarschulpflege**

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung des Budget 2025 der Primarschulgemeinde Maschwanden
- Festsetzung des Steuerfusses 2025 auf 81% (Vorjahr 107%) des einfachen Steuerertrags

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Primarschulgemeinde Maschwanden in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 22. August 2024 geprüft.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Maschwanden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2025 der Primarschulgemeinde Maschwanden entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Maschwanden, 16. September 2024

### **Rechnungsprüfungskommission Maschwanden**

Gion J. Fravi  
Präsident

Rania Steiner  
Aktuarin

*Der originale, unterzeichnete Antrag der Rechnungsprüfungskommission ist auf der Seite 6 des Budget 2025 der Primarschulgemeinde Maschwanden einsehbar.*





## Impressum

**Herausgeber**  
Gemeinderat  
Dorfstrasse 54  
8933 Maschwanden

**Redaktion und Gestaltung**  
Gemeindekanzlei  
Dorfstrasse 54  
8933 Maschwanden  
[gemeinde@maschwanden.ch](mailto:gemeinde@maschwanden.ch)  
044 767 05 55